



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 7. September 2007

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 13. GP: Regierungsvorlage 554 und Ausschussbericht 604, jeweils 4. Sess) können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

69. Gesetz vom 4. Juli 2007, mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik, LGBl Nr 73/1988, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 65/2001 und 98/2004 wird geändert wie folgt:

1. Der Gesetzestitel und die Abkürzung lauten: „Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz und Landesstatistik – ADDS-Gesetz“

2. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die die §§ 6 und 7 betreffenden Zeilen entfallen.

2.2. Die den 2. Abschnitt mit den §§ 8 bis 19 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

„2. Abschnitt

Weiterverwendung von Dokumenten

- § 8 Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes
- § 9 Begriffsbestimmungen
- § 10 Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung
- § 11 Erledigung der Begehren
- § 12 Verfügbare Form und Sprachen
- § 13 Bedingungen für die Weiterverwendung
- § 14 Entgelte
- § 15 Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz
- § 16 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- § 17 Rechtsschutz“

2.3. Die die §§ 25 und 26 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

- „§ 25 Abgabenbefreiung
- § 25a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 26 Inkrafttreten
- § 27 Umsetzungshinweis“

3. Im § 1 wird die Wortfolge „nicht um Umweltdaten im Sinn des § 9“ durch die Wortfolge „nicht um Umweltinformationen im Sinn des § 25 des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes“ ersetzt.

4. Die §§ 6 und 7 entfallen.

5. Der 2. Abschnitt lautet:

„2. Abschnitt

Weiterverwendung von Dokumenten

Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes

§ 8

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes dienen der Erleichterung der Erstellung neuer Informationsprodukte und Einrichtung von Informationsdiensten unter Weiterverwendung von Dokumenten, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind.

(2) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind und sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden.

(3) Dieser Abschnitt belässt alle Rechtsvorschriften unberührt, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln. Dies gilt auch in Bezug auf alle Bestimmungen des Datenschutzes und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten.

(4) Dieser Abschnitt gilt nicht für Dokumente,

1. die nicht zugänglich sind;
2. die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
3. die geistiges Eigentum Dritter sind oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind;
4. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie kultureller Einrichtungen wie Schulen, Archive, Bibliotheken, Museen, Orchester und Theater öffentlicher Stellen sind.

(5) Die Bestimmungen der §§ 11 und 17 (Erledigung der Begehren und Rechtsschutz) finden auch auf Begehren Anwendung, die sich auf Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle nicht im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind, oder auf Dokumente gemäß Abs 4 Z 1 bis 3 beziehen.

Begriffsbestimmungen

§ 9

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe:

1. öffentliche Stellen:
 - a) Organe des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes;
 - b) landesgesetzlich geregelte Einrichtungen;
2. Dokument: jeder Inhalt, auch Teile davon, unabhängig von der Form des Datenträgers (Papier oder elektronische Form, Ton-, Bild- oder audio-visuelles Material), den eine öffentliche Stelle in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages erstellt hat;
3. Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet: ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu gestatten;
4. Weiterverwendung: die Nutzung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrages, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt worden sind, unterscheiden. Die Übermittlung von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinn des Art 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages ist keine Weiterverwendung.

Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung

§ 10

(1) Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, in deren Besitz sich das gewünschte Dokument befindet. Sie können in jeder technischen Form gestellt werden, die die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist.

(2) Bei Begehren, aus welchen der Inhalt oder der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung des gewünschten Dokuments nicht ausreichend klar hervorgeht, ist die einschreitende Person unverzüglich zu einer schriftlichen Präzisierung des Begehrens innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist zu ersuchen. Kommt die einschreitende Person diesem Ersuchen nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, gilt das Begehren als nicht eingebracht.

Erledigung der Begehren

§ 11

(1) Dieser Abschnitt begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung von im Besitz der öffentlichen Stellen befindlichen Dokumenten zur Weiterverwendung. Wenn eine öffentliche Stelle ein solches Dokument zur Weiterverwendung bereitstellt, darf sie sonstige Interessenten, den Fall des § 16 Abs 2 ausgenommen, nicht von der Bereitstellung ausschließen, und zwar auch dann nicht, wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits bestehen, oder bei den Bedingungen und Entgelten für die Weiterverwendung (§§ 13, 14) nicht diskriminieren.

(2) Die öffentlichen Stellen haben Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung unverzüglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen schriftlich und soweit möglich in elektronischer Form wie folgt zu erledigen:

1. die gewünschten Dokumente zur Gänze bereitzustellen;
2. die gewünschten Dokumente teilweise bereitzustellen und die Gründe dafür, dass dem Begehren nicht zur Gänze entsprochen wird, mitzuteilen;
3. ein schriftliches Vertragsangebot vorzulegen, wenn für die Weiterverwendung der gewünschten Dokumente Bedingungen festgelegt oder Entgelte eingehoben werden;
4. unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren nicht entsprochen wird.

In der Mitteilung der Gründe dafür, dass dem Begehren nicht (zur Gänze) entsprochen wird, ist auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß § 17 Abs 1 hinzuweisen.

(3) Die im Abs 2 bestimmte Frist gilt nur, wenn in geltenden Zugangsregelungen keine Erledigungsfrist festgelegt ist. Sie beginnt mit dem Einlangen des Begehrens und bei Präzisierungersuchen gemäß § 10 Abs 2 mit dem Einlangen der Präzisierung. Bei umfangreichen oder komplexen Begehren kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist der einschreitenden Person schriftlich binnen drei Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bzw der Präzisierung mitzuteilen.

(4) Stützt sich die ablehnende Mitteilung (Abs 2 letzter Satz) darauf, dass das gewünschte Dokument geistiges Eigentum Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst ist, hat die öffentliche Stelle auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf denjenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat.

Verfügbare Form und Sprachen

§ 12

(1) Soweit öffentliche Stellen in ihrem Besitz befindliche Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen, hat dies in den vorhandenen Formen und Sprachen und, soweit dies möglich und sinnvoll ist, in elektronischer Form zu erfolgen. Unter mehreren vorhandenen Formen und Sprachen hat die einschreitende Person die Wahl. Auszüge aus Dokumenten sollen bereitgestellt werden, wenn dies mit keinem Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht.

(2) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, Dokumente im Hinblick auf deren Weiterverwendung neu zu erstellen, anzupassen oder weiterzuentwickeln oder deren Erstellung fortzusetzen.

Bedingungen für die Weiterverwendung

§ 13

(1) Die öffentlichen Stellen können für die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten Bedingungen festlegen und mit der einschreitenden Person vereinbaren. Die Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der gewünschten Dokumente nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

(2) Die Bedingungen, die auch in einem möglichst standardisierten Vertrag festgelegt werden können, müssen folgenden Erfordernissen entsprechen:

1. Die Bedingungen sind für den Regelfall im Voraus festzulegen (Standardbedingungen) und soweit möglich in elektronischer Form zu veröffentlichen.
2. Die Bedingungen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung sind nicht diskriminierend festzulegen.

(3) Für die Weiterverwendung von Dokumenten durch öffentliche Stellen gelten die selben Bedingungen wie für andere Nutzer.

Entgelte

§ 14

(1) Öffentliche Stellen sind berechtigt, für die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten Entgelte festzulegen und mit der einschreitenden Person zu vereinbaren.

(2) Die Gesamteinnahmen aus den Entgelten dürfen die Kosten für Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Bereitstellung der Dokumente zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die betreffende öffentliche Stelle geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

(3) § 13 Abs 2 Z 1 und 2 gilt sinngemäß.

Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz

§ 15

(1) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere

1. Informationsstellen und Auskunftspersonen benennen;
2. Verzeichnisse über die wichtigsten in ihrem Besitz befindlichen Dokumente führen und diese in geeigneter Weise veröffentlichen.

(2) Öffentliche Stellen haben auf Anfrage alle geltenden Bedingungen zur Weiterverwendung zu erläutern sowie die Berechnungsgrundlage für Entgelte gemäß § 14 mitzuteilen und Faktoren anzugeben, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden.

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 16

(1) Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, die ausschließliche Rechte zur Weiterverwendung von Dokumenten festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind nach Möglichkeit in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für Vereinbarungen, die nach dem 31. Dezember 2003 geschlossen worden sind.

Rechtsschutz

§ 17

(1) Die einschreitende Person kann binnen zwei Wochen ab Zugang der Erledigung, dass ihrem Begehren nicht oder nur teilweise entsprochen oder vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht wird (§ 11 Abs 2 Z 2, 3 und 4), die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(2) Wird das Begehren von der öffentlichen Stelle nicht innerhalb der im § 11 Abs 2 bestimmten oder gemäß § 11 Abs 3 verlängerten Frist erledigt, kann die einschreitende Person die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(3) Bescheide auf Anträge gemäß Abs 1 und 2 sind, wenn die öffentliche Stelle nicht zur Bescheiderlassung befugt ist, von der für die Aufsicht über die öffentliche Stelle zuständigen Behörde zu erlassen. Solche Anträge sind von der öffentlichen Stelle unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(4) Als Verfahrensordnung für die Bescheiderlassung und die Berechnung von Fristen nach diesem Abschnitt gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

(5) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden."

6. § 25 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Abgabenbefreiung

§ 25

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind keine Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 25a

(1) Die nach den Abschnitten 1 bis 3 den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(2) Bescheide über die Ablehnung eines an Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gerichteten Auskunftsbegehrens oder Begehrens auf Bereitstellung von Dokumenten sind vom Bürgermeister bzw vom Verbandsobmann zu erlassen.“

7. Im § 26 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1, 8 bis 17, 25, 25a und 27 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 69/2007 treten gleichzeitig mit dem Gesetz, mit dem die Mitteilung von Umweltinformationen im bisherigen IPPC-Anlagengesetz geregelt wird, in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 6, 7, 18 und 19 außer Kraft. In diesem Zeitpunkt bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des § 16 Abs 2 fallen, enden mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008.“

8. Nach § 26 wird angefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 27

Dieses Gesetz dient, soweit eine Kompetenz des Landes besteht, der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI Nr L 281 vom 23. November 1995;
2. Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 345 vom 31. Dezember 2003.“

Holztrattner

Burgstaller